

# Richtlinie

## über die Zahlung der Aufwandsentschädigung an Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lugau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 6. September 2010 eine neue Feuerwehrsatzung beschlossen. Im Paragraf 6 Absatz 4 wird darin die Entschädigung für Angehörige der Einsatzabteilung geregelt. Darauf verweisend hat der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Lugau in seiner Sitzung am 29.11.2010 diese Richtlinie beschlossen:

HAUSANSCHRIFT:  
Poststr. 6, 09385 Lugau

TELEFON: +49 (0) 37295 2406  
TELEFAX: +49 (0) 37295 54412

E-MAIL: [post@fflugau.de](mailto:post@fflugau.de)

INTERNET: [www.fflugau.de](http://www.fflugau.de)

1. Jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lugau erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von bis zu 150,00 Euro. Ausgenommen davon sind Angehörige, die bereits aufgrund ihrer Funktion eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Für jeden besuchten regulären Ausbildungsdienst nach Dienstplan der Einsatzabteilung werden dem Kameraden 5,00 Euro angerechnet. Sonderdienste im Rahmen der Feuerwehrausbildung auf Stadtebene werden ebenso angerechnet. Als Teilnahmenachweis gilt die eigenhändige Unterschrift oder ein Vermerk des Wehrleiters oder seines Stellvertreters auf dem Dienstnachweis.
3. Es werden nur Beträge bis maximal 150,00 Euro ausgezahlt (Kappungsgrenze).
4. Beträge unter 60,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Diese Höhe entspricht der aktuellen, von jedem Kameraden zu absolvierenden Mindestausbildung von 12 Diensten pro Kalenderjahr.
5. Abrechnungszeitraum ist jeweils Dezember bis einschließlich November des Folgejahres.
6. Der Feuerwehrausschuss kann in Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Die einfache Mehrheit ist ausreichend.
7. Die Höhe der Entschädigung für jedes Mitglied der Einsatzabteilung ist dem für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Stadtverwaltung bis jeweils drei Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes mitzuteilen.
8. Die Entschädigung wird den Angehörigen der Einsatzabteilung einmal jährlich im Dezember nachträglich bargeldlos durch den für die Feuerwehr zuständigen Mittelverwalter in der Stadtverwaltung Lugau ausgezahlt.
9. Die Regelungen zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Wehrleiter, Stellvertreter des Wehrleiters, Jugendfeuerwehrwart und ggf. Jugendgruppenleiter sowie ehrenamtliche Gerätewarte bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Lugau, 29.11.2010

Böhme  
Wehrleiter